



# ZUVERDIENST UND STEUER

MAG. MANFRED KORN | 04. NOVEMBER 2020



**WIR LADEN SIE EIN, PER CHAT FRAGEN ZU STELLEN!**



# INHALTSVERZEICHNIS

## ALLGEMEINE INFOS

Überblick Einkunftsarten

Wann und warum kommt es zu einer Nachzahlung?

Unterscheidung Sozialversicherung und Steuern

## SOZIALVERSICHERUNG

Muss ich mich selbst um die Versicherung kümmern?

Welche Versicherungsgrenzen gelten?

Wie hoch sind die SV – Beiträge?

## STEUERN

Unselbstständige Einkünfte (zB. 2 Jobs gleichzeitig)

Selbstständige Einkünfte (zB. Job + Honorarnoten)

Höhe der Steuernachzahlung

# ALLGEMEINE INFOS

Wie kommt es überhaupt zur Steuernachzahlung?

# ÜBERBLICK I

- **Echtes Dienstverhältnis**
- **Freier Dienstvertrag**
- **Werkvertrag**
- **geringfügige Beschäftigung**

## ÜBERBLICK II

Was trifft auf mich zu?

	<b>ArbeitnehmerInnen (Angestellte)</b>	<b>Freier Dienstvertrag</b>	<b>Werkvertrag / Honorarnoten</b>
Sozialversicherung	Unselbstständig	Unselbstständig	Selbstständig
Steuern	Unselbstständig	Selbstständig	Selbstständig

## UNTERSCHIEDUNG: SOZIALVERSICHERUNG UND STEUERN

Worauf muss ich achten?

- Jedes (Zusatz-)Einkommen ist sowohl sozialversicherungs- als auch steuerpflichtig!
- Ausnahmen richten sich nach Art der Anstellung und nach Höhe des Einkommens

# SOZIALVERSICHERUNG

Wann muss ich mich selbst um die Sozialversicherung kümmern?



## ABGRENZUNG SOZIALVERSICHERUNG

### Zuständigkeit

- ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsrecht   => ÖGK
  - Angestellte
  - Arbeiter
  - freie DienstnehmerInnen
  
- GSVG - Gewerbliches Sozialversicherungsrecht   => SVS
  - „Neue Selbständige“
  - „Alte Selbständige“ (mit Gewerbeschein)
  - weitere: Freiberufler, Bauern, Beamte

## SV – DIENSTVERHÄLTNISSE

Bei zwei oder mehreren Arbeitgebern

- sobald Summe von allen Einkommen aus echten oder freien Dienstverhältnissen  $> € 460,66 / \text{Monat}$  ist  $\Rightarrow$  Gesamtbetrag SV pflichtig!
- jedoch: verdient man bei jedem AG über dieser Grenze  $\Rightarrow$  SV wird automatisch abgeführt
- Nachzahlung kommt nur zustande, wenn zumindest ein Dienstverhältnis unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Höhe: 14,62 %
- Sollte es zur Nachzahlung kommen  $\Rightarrow$  Geltendmachung beim Steuerausgleich im Folgejahr

## FREIER DIENSTVERTRAG I

### Sozialversicherung I

- Pflichtversicherung ab 460,66 € (Geringfügigkeitsgrenze 2020) Euro im Monat
- Anmeldung durch den Arbeitgeber
- Schutz: kranken, pensions- und unfallversichert
- in der Krankenversicherung Krankengeld und Wochengeld

## FREIER DIENSTVERTRAG II

### Sozialversicherung II

- Arbeitslosenversicherung, AK- Mitglied, Schutz bei Insolvenz
- Beiträge sowohl von ArbeitgeberInnen als auch freier DienstnehmerInnen
- Beiträge: 17,62 % für freie DienstnehmerInnen (Dienstgeberbeitrag 22,41%)

# WERKVERTRAG

## Allgemein

- Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes bzw. Erbringung einer Dienstleistung gegen Entgelt.
- Zielschuldverhältnis (ein Erfolg = Werk wird geschuldet),
- Erfolgsrisiko liegt beim Auftragnehmer,
- keine persönliche Arbeitspflicht (Vertretung möglich),
- eigene Betriebsmittel des (neuen) Selbständigen.

## WERKVERTRAG I

### Sozialversicherung I

- Pflichtversicherung ab 5.527,92 Euro (im Jahr 2020)
- Anmeldung durch den (neuen) Selbständigen bei der SVS
- Schutz: kranken-, pensions- und unfallversichert

## WERKVERTRAG II

### Sozialversicherung II

- freiwillige Arbeitslosenversicherung, kein AK- Mitglied, kein Schutz bei Insolvenz
- in der Krankenversicherung Geldleistungen rückwirkend ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit (31,08 € pro Tag)
- Wochengeld (56,03 € pro Tag)
- Selbstbehalt bei Arztbesuchen

## WERKVERTRAG III

### Sozialversicherung III

- Basis: steuerlicher Gewinn plus Hinzurechnungen (v.a. gezahlte SV-Beiträge)
- einmaliger Beitrag 121,08 Euro im Jahr, bzw 10,09 Euro im Monat für Unfallversicherung (2020)
- SV- Beitrag: 25,30 % für Kranken- und Pensionsversicherung, Abfertigung 1,53; gesamt

=> 26,83 %



## EINORDNEN VON VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSSEN

- Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)
  - Bei Anmeldung bei SVS als neue Selbständige
  - gilt für alle Neuanmeldungen seit 1.7.2017
  - Neue Selbständige müssen Fragebogen ausfüllen
  - Versicherungsträger (SVS, ÖGK) prüfen auf Basis der Angaben gemeinsam welches Versicherungsverhältnis vorliegt
  - Entsprechende Bescheid hat Bindungswirkung, schützt daher vor späteren Umqualifizierung

# STEUERN

Wie viel muss ich nachzahlen und was muss ich dafür tun?

## PFLICHTVERANLAGUNGSGRÜNDE

Muss ich eine Steuererklärung abgeben?

- Zeitweise mehrere nichtselbständige Einkünfte (Dienstverhältnisse oder Pensionen) gleichzeitig
  - zB. Vollzeit Job + geringfügig oder 2 Teilzeit Jobs
- Sonstige Einkünfte von **mehr als 730 €**
  - zB. Vollzeit Job + Werkvertrag oder Vollzeit Job + freier DV

## STEUERGRENZEN 2020

Trotz Pflichtveranlagungsgrund besteht erst bei Überschreiten der Einkommensgrenze die Verpflichtung zur ANV

**Mit** lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zumindest 1 Dienstverhältnis):

Einkommen über **12.000 €**

(ca. 1.296 € Brutto monatlich)

**Ohne** lohnsteuerpflichtige Einkünfte (ausschließlich selbstständig):

Einkommen über **11.000 €**

## ABGABEFRISTEN

Bis wann muss ich meine Steuererklärung einreichen?

- **ausschließlich unselbstständige Einkünfte** (zB. Vollzeit + geringfügig)
  - 30. September des Folgejahres
- **selbstständige + unselbstständige Einkünfte** (zB. Vollzeit + Werkvertrag)
  - 30. April des Folgejahres (30. Juni bei FinanzOnline)
- **ausschließlich selbstständige Einkünfte** (zB. Werkvertrag + freier DV)
  - 30. April des Folgejahres (30. Juni bei FinanzOnline)

## ART DER ERKLÄRUNG

Welche Steuererklärung muss ich ausfüllen?

- **ausschließlich unselbstständige Einkünfte** (zB. Vollzeit + geringfügig)
  - ArbeitnehmerInnenveranlagung Formular L1
- **selbstständige + unselbstständige Einkünfte** (zB. Vollzeit + Werkvertrag)
  - Einkommenssteuererklärung Formular E1 + E1a-K
- **ausschließlich selbstständige Einkünfte** (zB. Werkvertrag + freier DV)
  - Einkommenssteuererklärung Formular E1 + E1a-K

## SELBSTSTÄNDIGE EINKÜNFTE

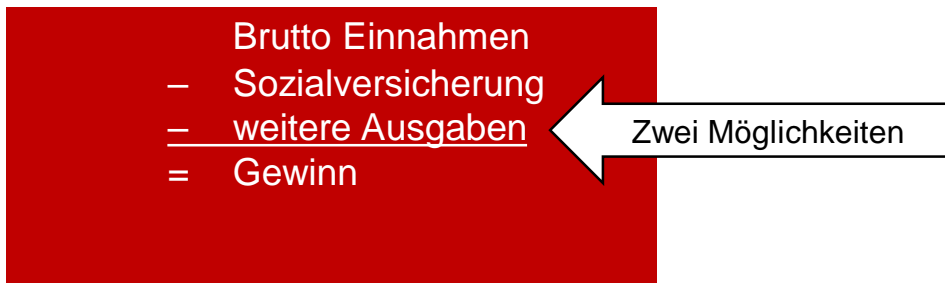
Freier Dienstvertrag oder Werkvertrag

- bei selbstständigen Einkünften muss Finanzamt der **Gewinn** gemeldet werden
- Gewinn errechnet sich aus Einnahmen – Ausgaben

Brutto Einnahmen  
– Sozialversicherung  
– weitere Ausgaben  
= Gewinn

# GEWINNERMITTLUNG

Zwei Arten



## 1. Einnahmen-Ausgaben Rechnung

- Tatsächliche Kosten geltend machen

## 2. Betriebsausgabenpauschale

- Pauschaler Prozentsatz der Bruttoeinnahmen



# EINNAHMEN-AUSGABEN RECHNUNG I

## Allgemein I

- Vereinfachte Form der Gewinnermittlung: Die Betriebseinnahmen werden den Betriebsausgaben gegenübergestellt.
- Darstellung der EA- Rechnung mittels Formular E 1 und Beilage E 1a-K (bzw. E 1a)
- Einnahmen und Ausgaben werden grundsätzlich nach dem Zufluss/Abflussprinzip ermittelt

# EINNAHMEN-AUSGABEN RECHNUNG II

## Allgemein II

### **Betriebseinnahmen**

- Alles was freien Dienstnehmern bzw. (neuen) Selbständigen im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit zufließt.

### **Betriebsausgaben**

- Alle Ausgaben die ausschließlich oder überwiegend betrieblich veranlasst sind.

## EINNAHMEN-AUSGABEN RECHNUNG III

Beispiele für Betriebsausgaben

- Absetzung für Abnutzung (Afa)
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungskosten
- Fahrtkosten
- Telefon/Internet
- Arbeitszimmer
- Fachliteratur
- SV- Beiträge

## EINNAHMEN-AUSGABEN RECHNUNG IIII

Beispiel

Art	Betrag
Einnahmen Werkverträge	€ 3.200
Einnahmen Freie Dienstverträge	€ 14.200
<b>Betriebseinnahmen Gesamt</b>	<b>€ 17.400</b>
SV - Beiträge	€ 1.900
Fachbücher	€ 422
<b>Betriebsausgaben Gesamt</b>	<b>€ 2.322</b>
GEWINN	€ 15.078

## BETRIEBSAUSGABENPAUSCHALIERUNG GEM. § 17 EStG I

### Allgemein I

- Für Steuerpflichtige, die entweder gar keine oder geringe tatsächliche Ausgaben haben
- Geltendmachung erfolgt nachträglich mittels der Beilage E 1a-K (Beilage E1a)
- Höhe des Betriebsausgabenpauschales
  - 20% für betriebliche Einkünfte, die im Rahmen eines Dienstleistungsbetriebes erzielt werden
  - 45% für betrieblichen Einkünfte, die nicht im Rahmen eines Dienstleistungsbetriebes erzielt werden

## GEWINNFREIBETRAG (§ 10 EStG)

Zusätzlich

- Der Gewinnfreibetrag verringert den durch die Einnahmen-Ausgaben Rechnung ermittelten Gewinn noch zusätzlich
- Der Gewinnfreibetrag beträgt maximal 13% des laufenden Gewinnes
- Bis zu einem Gewinn von 30.000 € (=Grundfreibetrag) beträgt er maximal 3.900 €
- wird automatisch vom Finanzamt berechnet

## UMSATZSTEUER I

Für Selbstständige Einkünfte

- Kleinunternehmer müssen und dürfen keine USt verrechnen: In den Honorarnoten keine USt ausweisen!! Kein Vorsteuerabzug!!
- Unechte Steuerbefreiung bis 35.000 € netto pro Kalenderjahr (42.000 € bei 20% USt- Satz)
- Keine Pflicht USt an Finanzamt abzuführen, aber auch keinen VSt- Abzug bei Betriebsausgaben
- Verrechnete Umsatzsteuer muss abgeführt werden („Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung“)

## UMSATZSTEUER II

Für Selbstständige Einkünfte

- Toleranzgrenze: Bei einmaligem Überschreiten der 35.000 € Grenze
- Einmalig innerhalb von fünf Jahren möglich
- Überschreiten bis maximal 15% möglich
- Daher Nettoeinnahmen von bis zu 40.250 € möglich (entspricht Bruttoeinnahmen von 48.300 € bei unterstelltem USt- Satz von 20%)



## UMSATZSTEUER III

Für Selbstständige Einkünfte

- Regelbesteuerungsantrag:
- Recht statt der Kleinunternehmerregelung (=USt- Befreiung) für die „normale“ USt- Pflicht zu optieren
- Vorteil: Vorsteuerabzug
- Nachteil:
  - Fünf Jahre lang Bindungswirkung
  - U.U. Wettbewerbsnachteil falls Vertragspartner nicht USt- Pflichtig
  - Administrative Handhabung wegen USt- Erklärung

## UMSATZSTEUER IIII

Für Selbstständige Einkünfte

- Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung:
  - Umsatzsteuer wird geschuldet obwohl eigentlich Kleinunternehmer
  - Geschuldete USt- muss an Finanzamt abgeführt werden
  - Unter Umständen im laufenden Jahr Rechnungsberichtigung möglich

## WAS ES NOCH ZU BEACHTEN GILT

### Praktische Tipps

- **legen Sie sich was zur Seite!**
- Nach dem ersten Jahr kommt es nicht nur zur Nachzahlung, sondern meist auch zu Vorauszahlungen für das laufende Jahr
- Unter Umständen kann Ratenzahlung vereinbart werden
- Beschwerde gegen den Bescheid innerhalb eines Monats möglich

# HINWEISE

**SIE ERREICHEN UNS**

**PER E-MAIL: [STEUERRECHT@AKWIEN.AT](mailto:STEUERRECHT@AKWIEN.AT)**

**ODER PER TELEFON: 01/ 501 65 - 1207**

**DER RÜCKBLICK WIRD IHNEN IN DEN KOMMENDEN TAGEN PER MAIL ZUGESTELLT**

# HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



[youtube.com /AKoesterreich](https://www.youtube.com/AKoesterreich)



[twitter.com /arbeiterkammer](https://twitter.com/arbeiterkammer)



[facebook.com /arbeiterkammer](https://www.facebook.com/arbeiterkammer)



[@ich.bin.die.gerechtigkeit](https://www.instagram.com/ich.bin.die.gerechtigkeit)

ARBEITERKAMMER.AT/100